



sarnen

Einwohnergemeinde

Musikschulordnung

vom 15. November 2010

Stand 21. Januar 2013

Musikschulordnung

vom 15. November 2010

Der Einwohnergemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 4 Bst a des Musikschulreglements vom 15. November 2010, folgende Musikschulordnung:

I. Allgemeines

Art. 1 *Fächerangebot*

Das Fächerangebot der Musikschule Sarnen wird von der Musikschulleitung festgelegt und jährlich im Informationsprospekt publiziert.

Art. 2 *Schuljahr*

¹ Die Dauer des Schuljahres entspricht demjenigen der Volksschule.

² Das Schuljahr besteht aus zwei Semestern. Das erste Semester dauert vom Schuljahresbeginn bis zum 31. Januar, das zweite Semester vom 1. Februar bis Ende Schuljahr.

³ Der eigentliche Unterricht beginnt in der zweiten Schulwoche.

Art. 3 *Ferien und Feiertage*

¹ Ferien und Feiertage richten sich nach der Ferienordnung der Volksschulen des Kantons Obwalden.

² Brücken der Volksschule gelten nicht für den Musikschulunterricht. Brückentage sind grundsätzlich Unterrichtstage. Diese können in Einvernahme zwischen Lehrperson und Schülerin / Schüler vor- bzw. nachgeholt werden.

Art. 4 *Schulausfall infolge schulinterner Weiterbildung*

Die Musikschule ist berechtigt, den Unterricht an maximal zwei Halbtagen pro Schuljahr wegen schulinterner Weiterbildung der Lehrpersonen ausfallen zu lassen.

Art. 5 *Unterrichtsräume*

Der Unterricht wird in den von der Musikschule zur Verfügung gestellten Räumen erteilt. Die Zuweisung erfolgt durch die Musikschulleitung. Für den Unterricht in anderen Räumen braucht es die Einwilligung der Musikschulleitung.

Art. 6 *Einzelunterricht / Gruppenunterricht*

¹ In den Fächern Blockflöte, Xylophon und Groove wird der Unterricht für Anfängerinnen und Anfänger in Gruppen erteilt. Liegen wichtige Gründe vor, ist auch Einzelunterricht möglich.

² Wenn das Musikschulprogramm dies vorsieht, kann in den übrigen Fächern Anfängerinnen und Anfängern sowohl Einzel- wie auch Gruppenunterricht erteilt werden. Fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler erhalten ausschliesslich Einzelunterricht.

³ Die Musikschulleitung entscheidet in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern über die Zuteilung zum Einzel- oder Gruppenunterricht.

Art. 7 *Lektionsdauer*

¹ Die Lektionsdauer beträgt im Einzelunterricht grundsätzlich 30 Minuten. Wenn Fleiss und Begabung es rechtfertigen oder in einem Ensemble mitgespielt wird, kann die Musikschulleitung auch 45 Minuten und bei besonders begabten Schülerinnen und Schülern 60 Minuten bewilligen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine längere Lektionsdauer als 30 Minuten.

² Im Gruppenunterricht beträgt die Lektionsdauer mindestens 45 Minuten.

Art. 8 *Wöchentlicher und 14täglicher Unterricht*

Der Einzelunterricht findet wöchentlich statt. 14täglicher Unterricht ist nur in Ausnahmefällen, für Jugendliche in Ausbildung, das zweite Unterrichtsfach sowie für Erwachsene möglich.

Art. 9 *Zweites Unterrichtsfach*

Die Belegung eines zweiten Unterrichtsfaches durch subventionsberechtigte Schülerinnen und Schüler ist nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- a. Überdurchschnittlich gute Leistungen im ersten Fach
- b. Einwilligung der Musikschulleitung

II. Lehrpersonen

Art. 10 *Anwesenheitsliste*

Die Lehrpersonen führen eine Anwesenheitsliste und geben sie der Musikschulleitung auf Ende des Schuljahres ab.

Art. 11 *Stundenplan*

Ein erster Stundenplanentwurf ist vor den Sommerferien zu erstellen und der Musikschulleitung zuzustellen, jedoch detailliert spätestens am Ende der zweiten Schulwoche.

Art. 12 *Lektionsdauer und -zeit*

Der Unterricht muss pünktlich begonnen und die Lektionsdauer eingehalten werden. Definitive Änderungen im Stundenplan sind der Musikschulleitung umgehend zu melden.

Art. 13 *Ausfall von Lektionen*

¹ Fallen an einem bestimmten Unterrichtstag wegen Abwesenheit der Lehrperson mehr als drei Lektionen aus, ist die Musikschulleitung im Voraus zu benachrichtigen. Mit den Schülerinnen und Schülern ist umgehend eine Ersatzstunde zu vereinbaren.

² Lektionen, die wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militär oder Zivildienst, Schulexkursionen sowie musikschulinternen Konferenzen ausfallen, brauchen nicht nachgeholt zu werden. Weitere bezahlte freie Tage richten sich nach Art 36 des Personalreglements der Gemeinde Sarnen vom 26. April 1999.

Art. 14 *Teilnahme an Konferenzen*

Die Teilnahme an Konferenzen, Fachschaftssitzungen und Weiterbildungsveranstaltungen der Musikschule kann als obligatorisch erklärt werden.

Art. 15 *Auftritte*

Die Lehrpersonen treten mit ihren Schülerinnen und Schülern mindestens einmal jährlich an einem Konzert der Musikschule oder einem anderen Anlass auf.

Art. 16 *Elternkontakt*

Die Lehrpersonen pflegen in angemessener Form den Kontakt zu den Eltern und orientieren sie über die Fortschritte ihrer Kinder. Bei wiederholter Unpünktlichkeit sowie mangelndem Fleiss oder Fortschritt sind sie rechtzeitig zu informieren. Bei unentschuldigtem Absenzen ist mit den Eltern sofort Kontakt aufzunehmen.

Art. 17 *Einbezug der Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Unterrichts*

Die Lehrpersonen beziehen ihre Schülerinnen und Schüler in die Gestaltung des Unterrichtes mit ein und reflektieren mit ihnen in regelmässigen Abständen Zielsetzungen, Verlauf und Ergebnisse.

Art. 18 *Weiterbildung*

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren insgesamt jeweils vier Tage Weiterbildung zu absolvieren und die entsprechenden Testate vorzuweisen.

III. Schülerinnen und Schüler

Art. 19 *Aufnahmebedingungen*

¹ Für die Aufnahme in den Unterricht gelten die Bestimmungen gemäss Informationsprospekt. Der Schulrat ist zuständig für den Informationsprospekt. Er enthält insbesondere das Musikschulangebot und die Schulgeldtarife, die durch den Einwohnergemeinderat genehmigt werden.¹

² Subventionsberechtigte Schülerinnen und Schüler haben bezüglich Aufnahme und Unterrichtszeit gegenüber nicht Subventionsberechtigten den Vorrang.

³ Über die definitive Aufnahme in den Unterricht entscheidet die Musikschulleitung.

Art. 20 *Anmeldung*

¹ Als Anmeldefrist gelten die im Informationsprospekt publizierten Termine.

² Die Musikschule ist nicht verpflichtet, verspätete Anmeldungen entgegen zu nehmen.

Art. 21 *Abmeldung*

¹ Abmeldungen sind jeweils auf Ende eines Semesters möglich und müssen bis spätestens 31. Dezember bzw. 31. Mai der Musikschulleitung schriftlich gemeldet werden. Im Falle einer Abmeldung während des Semesters ist das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

² In begründeten Fällen ist ein vorzeitiger Austritt während des Semesters möglich. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückvergütung.

Art. 22 *Zuweisung an die Lehrperson*

Die Zuweisung an die Lehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anrecht auf den Unterricht bei einer bestimmten Lehrperson.

Art. 23 *Wechsel der Lehrperson*

Ein Wechsel zu einer anderen Lehrperson ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- a. Schriftlicher Antrag mit Begründung an die Musikschulleitung
- b. Gespräch mit der Lehrperson und der Musikschulleitung
- c. Einwilligung der Musikschulleitung

Art. 24 *Unterrichtsbesuch*

Die Schülerinnen und Schüler haben die Stunden regelmässig und pünktlich zu besuchen und sich durch tägliches und gewissenhaftes Üben darauf vorzubereiten.

¹ Änderung mit EGRB vom 21.01.2013, Inkraftsetzung per 26.03.2013

Art. 25 *Absenzen*

Ohne zwingenden Grund darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden. Absenzen müssen der Musiklehrperson rechtzeitig gemeldet werden. Lektionen, die wegen Abwesenheit der Schülerin bzw. des Schülers nicht erteilt werden können, müssen nicht nachgeholt zu werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch vereinbarter Ersatzstunden verpflichtet.

Art. 26 *Ausschluss*

¹ Der weitere Besuch der Musikschule kann vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden.

² Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann aus folgenden Gründen aus der Musikschule ausgeschlossen werden:

- a. Mangelnder Fleiss
- b. Ungenügende Leistung
- c. Schlechtes Benehmen
- d. Mehr als drei unentschuldigte Absenzen innerhalb eines Schuljahres
- e. Finanzielle Schulden bei der Schulgemeinde Sarnen

³ Einem Ausschluss aus anderen als disziplinarischen Gründen geht in der Regel ein Provisorium von der Dauer eines Semesters voraus. Die Betroffenen werden im Voraus darüber informiert. Über den Ausschluss befindet nach Anhörung der Betroffenen die Musikschulleitung. Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Art. 27 *Ensemblespiel*

Die Schülerinnen und Schüler können verpflichtet werden, in einem Ensemble mitzuspielen.

Art. 28 *Instrumente und Musikalien*

Instrumente müssen durch die Schülerinnen bzw. Schüler angeschafft werden. Musikalien für den Einzelunterricht gehen zu Lasten der Schülerin bzw. des Schülers, diejenigen für das Ensemblespiel zu Lasten der Musikschule.

IV. Schulgeld

Art. 29 *Inkasso*

Das Schulgeld wird in Form einer Jahrespauschale festgesetzt und pro Semester in Rechnung gestellt. Es gelten die Beiträge gemäss dem jeweils aktuellen Schulgeldtarif.

Art. 30 *Anzahl Lektionen*

Die Pauschaltarife beinhalten bei wöchentlichem Unterricht 30 bis 36 Lektionen und bei 14täglichem Unterricht 15 bis 18 Lektionen pro Schuljahr.

Art. 31 Rückvergütung

¹ Erhält eine Schülerin bzw. ein Schüler ohne eigenes Verschulden weniger als 30 Lektionen im Jahr, wird auf Antrag der Eltern pro Lektion Differenz zu 30 Lektionen 1/36 der Jahrespauschale rückvergütet.

Als Absenzen ohne eigenes Verschulden gelten:

- a. Abwesenheit der Lehrperson
- b. Offizielle Feiertage
- c. Krankheit / Unfall
- d. Schulexkursionen
- e. Schullager

² Fallen wegen Krankheit oder Unfall einer Schülerin bzw. eines Schülers mehr als drei aufeinander folgende Lektionen aus, ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. Allfällige Rückvergütungen müssen von den Eltern eingefordert werden.

Art. 32 Ermässigungen, Abzüge

¹ Bei Gruppenunterricht im Instrumentalfach werden die Ansätze um die Hälfte reduziert.

² Auf schriftliches Gesuch hin werden auf die Grundtarife des Instrumentalunterrichts den Musikschülerinnen und -schülern von Sarnen, abhängig vom steuerbaren Einkommen des gesetzlichen Vertreters, Ermässigungen gewährt. Das Gesuch muss anfangs Schuljahr, bis Ende September, schriftlich an die Musikschule eingereicht werden und gilt für ein ganzes Schuljahr.

³ Für eine Ermässigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Das 20. Altersjahr darf während des laufenden Semesters nicht überschritten sein.
- b. Die Schülerin/der Schüler muss sich noch in der beruflichen Ausbildung oder im Studium befinden.
- c. Das steuerbare Vermögen darf den Betrag gemäss dem jeweils aktuellen Schulgeldtarif nicht übersteigen.

⁴ Entsprechen die massgeblichen Steuerwerte offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des gesetzlichen Vertreters oder fehlen Steuerwerte, so kann die Schulgeldermässigung nach Ermessen festgelegt oder verweigert werden, wobei vornehmlich Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand berücksichtigt werden. Massgebend sind die definitiven oder provisorischen Steuerzahlen des betreffenden Jahres.

⁵ Für die Ermässigung gelten die Steuersätze gemäss dem jeweils aktuellen Schulgeldtarif.

⁶ Auf schriftliches Gesuch hin kann ein Geschwisterrabatt ab drittem Kind gewährt werden (Rechnung beilegen), wenn das satzbestimmende bzw. steuerbare Einkommen des gesetzlichen Vertreters den Betrag gemäss dem jeweils aktuellen Schulgeldtarif nicht übersteigt. Der Rabatt für das dritte Kind beträgt 50 %, ab viertem Kind 75 %.

⁷ Wer aufgrund einer finanziellen Notsituation nicht in der Lage ist, seinem Kind den Musikunterricht zu ermöglichen, kann bei der Musikschule schriftlich um Erlass des Schulgeldes ersuchen. Über das Gesuch entscheidet der Schulrat².

² Änderung mit EGRB vom 21.01.2013, Inkraftsetzung per 26.03.2013

V. Schlussbestimmungen

Art. 33 *Rechtsmittel*

Gegen Anordnungen des Schulrates³, der Musikschulleitung oder der Lehrpersonen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

VI. Inkraftsetzung

Art. 34 *Inkrafttreten*

Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann diese Musikschulordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt.

Der Nachtrag vom 21. Januar 2013 tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.⁴

Sarnen, 15. November 2010

Einwohnergemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:



Manfred Iten

Der Gemeindegeschreiber:



Max Rötheli

³ Änderung mit EGRB vom 21.01.2013, Inkraftsetzung per 26.03.2013

⁴ Ergänzung mit EGRB vom 21.01.2013

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 20. Dezember 2010 unbenützt abgelaufen.

Sarnen, 21. Dezember 2010

Gemeindekanzlei Sarnen
Der Gemeindeschreiber



Max Röhtheli

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 22. MRZ. 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:



Dr. Stefan Hossli